

Kurztitel

Einkommensteuergesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 400/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 680/1994

§/Artikel/Anlage

§ 79

Inkrafttretensdatum

27.08.1994

Außerkrafttretensdatum

28.12.2007

Beachte

Bezugszeitraum: Abs. 1

ab 1. 1. 1994 (Veranlagungsjahr 1994)

Art. I Z 67, BGBI. Nr. 818/1993;

Abs. 1 zweiter Satz

vgl. Art. II Z 23 Punkt 4, BGBI. Nr. 680/1994

Text**Abfuhr der Lohnsteuer**

§ 79. (1) Der Arbeitgeber hat die gesamte Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einzubehalten war, spätestens am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates in einem Betrag an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen. Die Lohnsteuer von Bezügen (Löhnen), die regelmäßig wiederkehrend bis zum 15. Tag eines Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat ausbezahlt werden, gilt als Lohnsteuer, die im vorangegangenen Kalendermonat einzubehalten war.

(2) Das Finanzamt hat die Höhe der rückständigen Lohnsteuer zu schätzen und den Arbeitgeber in Höhe des geschätzten Rückstandes haftbar zu machen (§ 82), wenn die fällige Abfuhr der Lohnsteuer unterbleibt oder die geleistete Abfuhr auffallend gering erscheint und eine besondere Erinnerung keinen Erfolg hat.